

# Richtlinie

## **des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises zur Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß SGB II und SGB XII sowie § 6 b Bundeskindergeldgesetz**

### Vorbemerkung:

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden seit 2011 gewährt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz) vom 29.04.2019 ist die vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 16.05.2011 beschlossene Richtlinie zur Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe wie folgt anzupassen:

### **I. Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) werden gemäß § 44 b Abs. 1 SGB II durch das Jobcenter Schwalm-Eder bewilligt.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) werden gemäß § 1 HAGSGB XII durch den Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich 50 - Sozialverwaltung, bewilligt.

Eine gesonderte Antragstellung ist nur für die Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII erforderlich.

Leistungen nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz werden durch den Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich 50 – Sozialverwaltung – bewilligt. Hierzu bedarf es für alle Leistungen einer gesonderten Antragstellung.

Soweit zu den einzelnen Leistungen nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Bewilligung für die Dauer des Bewilligungsabschnitts des jeweiligen Leistungserbringers.

Im Bewilligungsabschnitt erbrachte Leistungen werden auch bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen nicht zurückgefordert.

### **II. Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden entsprechend nachstehenden Regelungen wie folgt erbracht:

#### **1. Schulausflüge (§ 28 Abs. 2 SGB II und § 34 Abs. 2 SGB XII)**

Die Leistungserbringung erfolgt als Direktzahlung an den Veranstalter (Schule oder Kindertagesstätte). Bei eintägigen Fahrten kann im Ausnahmefall, wenn der Leistungsberechtigte nachweisbar in Vorleistung getreten ist, auch die Erstattung an diesen erfolgen. Auf Antrag der Schule können Leistungen für Schulausflüge gesammelt für Schülerinnen und Schüler ausgezahlt werden, wenn

- die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt wurden und
- sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Die bewilligende Stelle kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

Für mehrtägige Klassenfahrten gemäß § 28 Abs. 2, Nr. 2 SGB II und § 34 Abs. 2, Nr. 2 SGB XII werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese den Regelungen des Erlasses des Kultusministeriums vom 07.12.2009 über Schulwanderungen und Schulfahrten (ABl. 2010 S. 24) entsprechen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für Ausflüge in Kindertagesstätten entsprechend.

## **2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II und § 34 Abs. 3 SGB XII)**

Die Leistungserbringung erfolgt durch die bewilligende Stelle als Geldleistung.

## **3. Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII)**

Die Erbringung der Leistung erfolgt als Geldleistung an den Leistungsberechtigten/die Leistungsberechtigte in Höhe der Kosten für das Schülerticket Hessen nach Bestätigung der Anspruchsberechtigung durch den Fachbereich 40 – Schulen, Erwachsenenbildung, Hochbauverwaltung, Klimaschutz und Sport. Im Bedarfsfall (z.B. Übergangszeitraum bis zur Ausstellung des Schülertickets Hessen) werden Fahrkarten nach Vorlage durch die zuständige bewilligende Stelle erstattet. Bei Wegfall der Leistungsvoraussetzungen entfällt für die Zukunft der Anspruch.

Leistungen nach § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchulG) sind vorrangig.

§ 161 Abs. 2 HSchulG ist entsprechend anzuwenden.

## **4. Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II und § 34 Abs. 5 SGB XII)**

Die Leistungserbringung erfolgt in Form einer Kostenübernahmeerklärung, die der Fachbereich 40 - Schulen, Erwachsenenbildung, Sport, Klimaschutz und Hochbauverwaltung - ausstellt. Hierzu erhält der Fachbereich 40 durch die bewilligenden Stellen eine Kopie des Bewilligungsbescheides.

Mit Antragstellung ist die Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit und den Umfang der Lernförderung vorzulegen.

Die Kostenübernahmeerklärung ist bei dem Leistungsanbieter abzugeben. Dieser rechnet die Leistungen mit dem Fachbereich 40 – Schulen, Erwachsenenbildung, Sport, Klimaschutz und Hochbauverwaltung - ab.

Die Abrechnung mit dem Leistungsanbieter setzt in der Regel voraus, dass dieser einen Vertrag über die Erbringung der Leistung mit dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises abgeschlossen hat.

Die Bewilligung der Leistung setzt voraus, dass die Lernförderung

- das schulische Angebot ergänzt,
- angemessen ist und
- geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Eine außerschulische Lernförderung dient dem Aufholen von erheblichen Lernrückständen in einem oder mehreren Fächern. Sie orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem individuellen Lernstand des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin. Die Gewährung der außerschulischen Lernförderung für das Erreichen einer bestimmten Schulartempfehlung (z. B. Übertritt auf das Gymnasium) oder zur Verbesserung des Notendurchschnitts ist ausgeschlossen.

Aus der Bestätigung der Schule muss hervorgehen, dass

- die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen,
- ein Aufholen der vorhandenen Lernrückstände nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung zeitnah möglich sein wird und
- bei dem Schüler/der Schülerin eine ausreichende Motivation und Arbeitshaltung vorhanden ist.

Stellen die Schulen oder schulnahe Träger (z. B. Fördervereine) eigenständig organisierte, kostenfreie Förderangebote zur Verfügung, so sind diese vorrangig zu nutzen.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers/der Schülerin wird außerschulische Lernförderung in höchstens zwei Fächern mit einer Dauer von durchschnittlich zwei Wochenstunden je Fach gewährt. Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden.

Die Leistungsanbieter müssen geeignet sein.

Die Eignung ist gegeben, wenn

- mit der Durchführung der außerschulischen Förderung Lehrer/-innen mit Lehrbefähigung für den Schuldienst, Lehrer/-innen im pädagogischen Vorbereitungsdienst, Lehramtsstudenten/-innen oder Studenten/-innen der maßgeblichen Fachrichtung beauftragt werden und
- die außerschulische Förderung als Einzelförderung oder in Kleingruppen von max. drei Schüler/-innen der gleichen Jahrgangsstufe im selben Fach durchgeführt wird.

Über die Feststellung der Eignung bei einer hiervon abweichenden Qualifikation wird im Einzelfall entschieden. Insbesondere können auch von der Schule als geeignet empfohlene Schüler/-innen beauftragt werden.

Die Kosten der Lernförderung sind angemessen, wenn

1. maximal folgende Honorare für jeweils 45 Minuten Einzelförderung gezahlt werden:
  - ⇒ an Lehrer/-innen, einschl. der Fachkräfte im pädagogischen Vorbereitungsdienst 20,00 EUR,

- ⇒ an Studenten/-innen der betreffenden Fachrichtung und sonstige als geeignet festgestellte Fachkräfte mit mindestens Fachhochschulabschluss 15,00 EUR,
  - ⇒ an Schüler/-innen 10,00 EUR
2. für die außerschulische Lernförderung in Kleingruppen maximal folgende Honorare für jeweils 45 Minuten gezahlt werden:
- ⇒ An Lehrer/-innen, einschl. der Fachkräfte im pädagogischen Vorbereitungsdienst
 

bei Kleingruppe mit zwei Kindern	25,00 EUR
bei Kleingruppe mit drei Kindern	30,00 EUR
  - ⇒ An Studenten/-innen der betreffenden Fachrichtung und sonstige als geeignet festgestellte Fachkräfte mit mindestens Fachhochschulabschluss
 

bei Kleingruppe mit zwei Kindern	18,75 EUR
bei Kleingruppe mit drei Kindern	22,50 EUR
  - ⇒ An Schüler/-innen
 

bei Kleingruppe mit zwei Kindern	12,50 EUR
bei Kleingruppe mit drei Kindern	15,00 EUR

Für andere Nachhilfeformen (Institute etc.) können Beträge in angemessener Höhe übernommen werden.

Die Kostenübernahme erfolgt längstens bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres.

**5. Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsversorgung (§ 28 Abs. 6 SGB II und § 34 Abs. 6 SGB XII)**

*a) Mittagsverpflegung für Schüler/-innen*

Die Leistungserbringung erfolgt in Form einer Kostenübernahmeerklärung durch den Fachbereich 40 – Schulen, Erwachsenenbildung, Sport, Klimaschutz und Hochbauverwaltung. Hierzu erhält der Fachbereich 40 durch die bewilligenden Stellen eine Kopie des Bewilligungsbescheides. Die Kostenübernahmeerklärung ist bei dem Anbieter der Mittagsversorgung oder bei der zuständigen Stelle innerhalb der Schule abzugeben. Diese rechnen die Leistungen mit dem Fachbereich 40 – Schulen, Erwachsenenbildung, Sport, Klimaschutz und Hochbauverwaltung - ab. Die Abrechnung mit dem Anbieter setzt voraus, dass dieser über die Erbringung der Leistung einen Vertrag mit dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises abgeschlossen hat.

Die anzuerkennenden Kosten richten sich nach dem aktuellen Angebot in der jeweiligen Schule.

*b) Mittagsverpflegung für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird*

Die Leistungserbringung erfolgt in Form einer Kostenübernahmeerklärung durch den Fachbereich 51 – Jugend und Familie. Hierzu erhält der Fachbereich 51 durch die bewilligenden Stellen eine Kopie des Bewilligungsbescheides.

Der Fachbereich 51 legt dem Anbieter der Mittagsversorgung (Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle) die Kostenübernahmeerklärung vor. Die Leistungsberechtigten erhalten eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung.

Der Anbieter der Mittagsversorgung rechnet die Leistungen mit Fachbereich 51 – Jugend und Familie - ab.

Die anzuerkennenden Kosten richten sich nach dem aktuellen Angebot in der jeweiligen Einrichtung.

#### **6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II und § 34 Abs. 7 SGB XII)**

Die Leistungserbringung erfolgt in Form der Ausstellung eines Gutscheines (einer Kostenübernahmeerklärung) durch die bewilligende Stelle, durch Direktzahlung an den Anbieter oder durch Geldleistung. Sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen, werden pauschal 15,00 EUR monatlich berücksichtigt. Der Gutschein (die Kostenübernahmeerklärung) ist bei dem Anbieter der Leistung abzugeben. Dieser rechnet die Leistungen mit der bewilligenden Stelle ab.

Der zu bewilligende Bedarf ist in § 28 Abs. 7 SGB II und § 34 Abs. 7 SGB XII festgelegt.

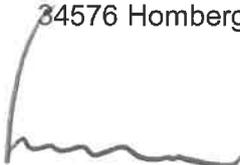
Die Erbringung der Leistung kann in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe auch im Vorgriff auf den Bewilligungsabschnitt in einer Summe erfolgen.

Freizeiten im Sinne von § 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII sind mehrtägige Gruppenveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die insbesondere von anerkannten Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe, Kirchengemeinden, Sportvereinen oder Trägern der freien Wohlfahrtspflege angeboten und durchgeführt werden. Freizeiten in diesem Sinn sind auch örtlich angebotene Ferienspiele. Auch vergleichbare Tagesveranstaltungen sind förderfähig.

#### **III. Abrechnung der Gutscheine/Kostenübernahme**

Zur Abrechnung erbrachter Leistungen legt der Leistungsanbieter den Gutschein/die Gutscheine (Kostenübernahmeerklärung/en), soweit keine abweichende Vereinbarung besteht, innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins bzw. der Erbringung der Leistung bei dem gem. II Ziff. 1 bis 6 zuständigen Fachbereich der Kreisverwaltung vor.

34576 Homberg (Efze), 09.09.2019



**Becker,  
Landrat**